



SICHERHEITSDATENBLATT

Versionsnummer: 11
Ausgabedatum: 18-07-2018
Überarbeitet am: 04-07-2024
Datum des Inkrafttretens: 29-06-2023

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

| | |
|---|---|
| Wichtige Hinweise | *** Dieses Sicherheitsdatenblatt darf ausschließlich von HP für HP Original-Produkte verwendet werden. Jedwede nicht genehmigte Verwendung dieses Sicherheitsdatenblattes ist streng untersagt und kann rechtliche Schritte durch HP zur Folge haben. *** |
| 1.1. Produktidentifikator | |
| Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs | CLX-K8380Series |
| Registrierungsnummer | - |
| Synonyme | Keine. |
| 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird | |
| Identifizierte Verwendungen | Dieses Produkt ist eine Tonermischung, die in Drucksystemen verwendet wird. |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Unbekannt. |
| 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt | |
| | HP Deutschland GmbH Herrenberger Strasse 140 71034 Böblingen Deutschland |
| Telefonnummer | + 49 7031 - 450 7000 |
| HP Inc. Rufnummer für Gesundheitsfragen (Innerhalb der USA gebührenfrei) (Direkt) | 1-800-457-4209 1-760-710-0048 |
| HP Inc. Rufnummer für Kundenfragen (Innerhalb der USA gebührenfrei) (Direkt) | 1-800-474-6836 1-208-323-2551 |
| E-Mail: | sustainability@hp.com |
| 1.4 Notrufnummer | +1 760 476 3961 Zugangscode 9519 |

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

| | |
|----------------------------|--|
| Gefahrenpiktogramme | Keine. |
| Signalwort | Keine. |
| Gefahrenhinweise | Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung. |
| Sicherheitshinweise | |
| Prävention | Steht nicht zur Verfügung. |
| Reaktion | Steht nicht zur Verfügung. |
| Lagerung | Steht nicht zur Verfügung. |
| Entsorgung | Steht nicht zur Verfügung. |

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Keine.

2.3. Sonstige Gefahren Carbon Black wurde von der IARC als Karzinogen der Gruppe 2B eingestuft (die Substanz ist möglicherweise für Menschen Krebs erregend). In dieser Zubereitung stellt Carbon Black aufgrund des gebundenen Zustandes kein Krebs erregendes Risiko dar. Keine der weiteren Komponenten in dieser Zubereitung wurde nach den Richtlinien von ACGIH, EU, IARC, MAK, NTP oder OSHA als Karzinogen eingestuft.

In dieser Zubereitung sind keine Komponenten enthalten, die nach der Verordnung (EG) 1907/2006 als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) eingestuft werden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Die Bestandteile sind nicht gefährlich oder liegen unter den meldepflichtigen Grenzen.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmung Person sofort an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Hautkontakt Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und einer milden Seife waschen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Augenkontakt Auge nicht reiben. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich sauberem, warmem Wasser ausspülen, bis alle Partikel entfernt sind. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe holen.

Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen. Ein bis zwei Gläser Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN EINLEITEN! Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Atembeschwerden. Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Gemäß Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Feuerwehrleute müssen vollständige Schutzausrüstung tragen, einschließlich umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

Besondere Löschhinweise Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Unnötiges Personal fernhalten. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Ein NIOSH/MSHA zugelassenes Atemschutzgerät anlegen, wenn eine Gefahr der Exposition gegenüber Staub/Dampf in Konzentrationen über den Expositionsgrenzwerten besteht. Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 des SDB.

Einsatzkräfte Steht nicht zur Verfügung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Staubbildung während der Säuberungsarbeiten vermeiden. Explosionssichere elektrische Geräte verwenden. Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

| | |
|---|--|
| 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Die Bildung und Ansammlung von Staub minimieren. Lokale Saugventilation verwenden. Längeren Kontakt vermeiden. Ordnung und Sauberkeit halten. |
| 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Im dicht geschlossenen Originalbehälter lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB). |
| 7.3. Spezifische Endanwendungen | Steht nicht zur Verfügung. |

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

| | |
|---|--|
| Grenzwerte für berufsbedingte Exposition | Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine Expositionsgrenzen angegeben. |
| Biologische Grenzwerte | Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben. |
| Empfohlene Überwachungsverfahren | Steht nicht zur Verfügung. |
| Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) | Steht nicht zur Verfügung. |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

| | |
|--|--|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem MAK-Wert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen. Falls das Material gemahlen, geschnitten oder anderweitigen stauberzeugenden Verarbeitungsverfahren ausgesetzt wird, so ist für geeignete örtliche Absaugung zu sorgen, um die Exposition auf einen Wert unter der Expositionsgrenzwerte zu senken. |
|--|--|

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

| | |
|---|---|
| Allgemeine Angaben | Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen. |
| Hautschutz | |
| - Handschutz | Es werden Gummihandschuhe empfohlen. Nach der Handhabung die Hände waschen. |
| - Sonstige Schutzmaßnahmen | Es muss Schutzkleidung getragen werden. |
| Atemschutz | Unter normalen Nutzungsbedingungen ist das Tragen eines Atemschutzes nicht erforderlich. |
| Thermische Gefahren | Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig. |
| Hygienemaßnahmen | Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition | Eindringen dieses Produkts in das öffentliche Abwassersystem oder offene Gewässer unbedingt vermeiden. |

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|----------------------------|
| Aggregatzustand | Steht nicht zur Verfügung. |
| Form | Fest. Feines Pulver |
| Farbe | Schwarz. |
| Geruch | Geruchlos |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Steht nicht zur Verfügung. |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | Steht nicht zur Verfügung. |
| Entzündbarkeit | Steht nicht zur Verfügung. |

| | |
|---|---|
| Flammpunkt | Steht nicht zur Verfügung. |
| Selbstentzündungstemperatur | Steht nicht zur Verfügung. |
| Zersetzungstemperatur | >200 °C (>392 °F) |
| pH-Wert | Steht nicht zur Verfügung. |
| Kinematische Viskosität | Steht nicht zur Verfügung. |
| Löslichkeit | |
| Löslichkeit (in Wasser) | In Wasser unlöslich. |
| Löslichkeit (andere) | Teilweise löslich in Toluol, Chloroform und Tetrahydrofuran |
| Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) (log Wert) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Dampfdichte | Steht nicht zur Verfügung. |
| Dichte und/oder relative Dichte | |
| Dichte | 1.20 g/ml |
| Dampfdichte | Steht nicht zur Verfügung. |
| Partikeleigenschaften | Steht nicht zur Verfügung. |
| Explosive Eigenschaften | Steht nicht zur Verfügung. |
| Oxidierende Eigenschaften | Keine Information verfügbar. |
| 9.2. Sonstige Angaben | |
| 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Keine relevanten weiteren Daten verfügbar. |
| 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen | Steht nicht zur Verfügung. |

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Steht nicht zur Verfügung. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Unter normalen Lagerbedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Temperaturen oberhalb der Zersetzungstemperatur sind zu vermeiden. Kontakt mit unverträglichen Materialien. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Dieses Produkt kann mit starken Oxidationsmitteln reagieren. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. |

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

| | |
|--|--|
| Allgemeine Angaben | Steht nicht zur Verfügung. |
| Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen | |
| Einatmung | Staub kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein. |
| Hautkontakt | Staub oder Pulver kann zu Reizungen der Haut führen. |
| Augenkontakt | Staub kann die Augen reizen. |
| Verschlucken | Voraussichtlich geringe Gefahr bei Verschlucken. |
| Symptome | Steht nicht zur Verfügung. |
| 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | |
| Akute Toxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50/oral/Ratte >5000mg/kg. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 404). |
| Schwere Augenschädigung Reizung der Augen | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kein bekanntes Reizmittel. (OECD 405). |
| Sensibilisierung der Atemwege | Kein Atemwegssensibilisator. |
| Sensibilisierung der Haut | Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt eine Hautsensibilisierung verursacht. |
| Keimzell-Mutagenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Negativer Ames Test (Getestete Bakterienstämme: Salmonella typhimurium). |

| | |
|--|---|
| Karzinogenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Carbon Black wird von der IARC als Karzinogen (möglicherweise für Menschen Krebs erregend, Gruppe 2B) und in Kalifornien unter Proposition 65 eingestuft. Beide Organisationen weisen darauf hin, dass eine Exposition nicht stattfindet, sofern Carbon Black in einem anderen Produkt gebunden ist, insbesondere in Gummi, Tinte oder Farbe. Carbon Black liegt in dieser Zubereitung ausschließlich in gebundenem Zustand vor. |
| Reproduktionstoxizität | Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Steht nicht zur Verfügung. |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Steht nicht zur Verfügung.

Sonstige Angaben Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar. Informationen zu möglichen Gesundheitsschäden finden Sie in Abschnitt 2, Erste-Hilfe-Maßnahmen werden in Abschnitt 4 beschrieben.

In einer Studie an Ratten (H.Muhle) zur chronischen Inhalationsexposition gegenüber einem typischen Toner wurde bei 92 % der Ratten in der Expositionsgruppe der Konzentration (16 mg/m³) ein leichter bis mäßiger Grad an Lungenfibrose und bei 22 % der Tiere in der mittleren Expositionsgruppe (4 mg/m³) ein minimaler bis mäßiger Grad an Fibrose festgestellt. In der niedrigsten Expositionsgruppe (1 mg/m³), die für die potenzielle Expositionen von Menschen am relevantesten ist, wurde jedoch keine Veränderung im Lungengewebe festgestellt.

Die IARC stufte Kohlenstoffruß 1996 in die GRUPPE 2B der karzinogenen Stoffe ein (mögliches Humankarzinogen). Diese Einstufung von Kohlenstoffruß ist beim Menschen unzureichend nachgewiesen, es gibt aber hinreichende Beweise für Tiere. Bei Tierversuchen wurde eine lungenkrebsfördernde Wirkung hoher Konzentrationen von freien Kohlenstoffrußpartikeln und anderen Partikeln bei Ratten nachgewiesen. In Studien mit anderen Tiermodellen außer Ratten konnte der Zusammenhang zwischen Kohlenstoffrußpartikeln und Lungenkrebs nicht nachgewiesen werden. Bei einem zweijährigen Tierversuch mit einem typischen Toner-Präparat, das Kohlenstoffruß enthielt, wurde nachgewiesen, dass keine Zusammenhang zwischen der Belastung mit Toner und der Tumorentwicklung bei Ratten besteht.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

| | |
|--|---|
| 12.1. Toxizität | Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Steht nicht zur Verfügung. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Steht nicht zur Verfügung. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Steht nicht zur Verfügung. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff. |
| 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften | Steht nicht zur Verfügung. |
| 12.7. Andere schädliche Wirkungen | Steht nicht zur Verfügung. |

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

| | |
|---|----------------------------|
| 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung | |
| Restabfall | Steht nicht zur Verfügung. |
| Kontaminiertes Verpackungsmaterial | Steht nicht zur Verfügung. |

| | |
|--|--|
| EU Abfallcode | Steht nicht zur Verfügung. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Entsorgung gemäß den entsprechenden behördlichen Bestimmungen. Tonercassette nicht zerschneiden, außer bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion. toner container nicht in Kontakt mit Feuer bringen; heißes toner container kann zu schweren Verbrennungen führen. Nicht verbrennen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. |
| | Durch das HP Planet Partners (trademark) Recyclingprogramm für Verbrauchsmaterialien ist ein einfaches und bequemes Recycling von Original HP Verbrauchsmaterialien für Inkjet- und LaserJet-Drucker möglich. Weitere Informationen zu diesem Programm und zu landesspezifischen Regelungen finden Sie unter http://www.hp.com/recycle . |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|---|---|
| ADR | |
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | Nicht zugewiesen. |
| Nebengefahren | - |
| Gefahr Nr. (ADR) | Nicht zugewiesen. |
| Tunnelbeschränkungscode | Nicht zugewiesen. |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Nicht zugewiesen. |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht zugewiesen. |
| IATA | |
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | Nicht zugewiesen. |
| Nebengefahren | - |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Nicht zugewiesen. |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht zugewiesen. |
| IMDG | |
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | Nicht zugewiesen. |
| Nebengefahren | - |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Nicht zugewiesen. |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein. |
| Meeresschadstoff | Nein. |
| EmS | Nicht zugewiesen. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Nicht zugewiesen. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Steht nicht zur Verfügung. |
| Weitere Information | Kein Gefahrgut laut DOT, IATA, ADR, IMDG oder RID. |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

| | |
|--|--|
| 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch | |
| EU-Vorschriften | |

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere Verordnungen

HP erfüllt alle Anforderungen der Gesetze zur Meldung chemischer Stoffe, sofern diese anwendbar sind. Alle chemischen Stoffe sind in folgenden Ländern notifiziert bzw. von der Notifikationspflicht ausgenommen oder als Altstoffe im Verzeichnis aufgeführt: USA (TSCA), Kanada (DSL/NDSL), Australien (AICIS), Japan (ISHL, ENCS), Philippinen (PICCS), Neuseeland (NZIoC) und China (IECSC). Für Hinweise zur Einfuhr und/oder zusätzliche Anforderungen für Registrierungssysteme für EAWU, EU, Südkorea, Türkei, UK, Indien und Taiwan wenden Sie sich bitte an das Sustainability and Compliance Center (sustainability@hp.com).

Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/830. Die Einstufung folgt der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EG) 1272/2008.

Nationale Vorschriften

Steht nicht zur Verfügung.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

AwSV

WGK1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Referenzen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) und Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Klassifizierung, Etikettierung und Verpackung von Gemische sowie Änderungen (CLP).

Dieses Sicherheitsdatenblatt steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der REACH-Verordnung.

**Informationen über
Evaluierungsmethode für die
Einstufung eines Gemischs**

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis
15 nicht vollständig
ausgeschriebene Hinweis ist
hier in vollem Wortlaut
wiederzugeben**

Keine.

Angaben zur Revision

Keine.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt wird den Kunden von der HP unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Daten entsprechen dem aktuellen Wissensstand der HP zum Zeitpunkt der Herausgabe. Aus diesem Datenblatt kann keine Garantie bestimmter Eigenschaften der beschriebenen Produkte oder Eignung dieser Produkte für bestimmte Anwendungen abgeleitet werden. Dieses Dokument wurde gemäß den in Abschnitt 1 angeführten gesetzlichen Regelungen erstellt und entspricht u. U. nicht den rechtlichen Bestimmungen in anderen Ländern.

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) bezieht sich ausschließlich auf im Umfang von Tintenlieferungen von HP enthaltene Original-Tinten (-Toner) von HP. Sollte Ihnen unser SDB mit einer Lieferung nachgefüllter, aufgearbeiteter, kompatibler oder sonstiger nicht unmittelbar von HP stammender Tinten (Toner) zugegangen sein, seien Sie sich bitte darüber im Klaren, dass die darin enthaltenen Angaben sich nicht auf derartige Erzeugnisse beziehen und zwischen den Angaben in diesem SDB und den Sicherheitshinweisen zu dem von Ihnen erworbenen Erzeugnis erhebliche Abweichungen bestehen können. Setzen Sie sich bitte mit dem Verkäufer der nachgefüllten, aufgearbeiteten oder kompatiblen Betriebsmittel in Verbindung, um zutreffende Angaben unter anderem zu persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), Gefahren bei Berührung sowie Anweisungen für den sicheren Umgang zu erhalten. Nachgefüllte, aufgearbeitete oder kompatible Betriebsmittel werden von HP nicht zur Aufbereitung zurückgenommen.

Erklärung der Abkürzungen

| | |
|--|---|
| ACGIH | Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker |
| Acute Tox. | Akute Toxizität |
| Aquatic Acute | Kurzfristig (Akut) aquatic hazard |
| Aquatic Chronic | Langfristig (Chronisch) aquatic hazard |
| Asp. Tox. | Aspirationsgefahr |
| Carc. | Karzinogenität |
| CAS | U.S. "Chemical Abstracts Service" |
| CERCLA | Umfassendes Umwelt-Antwortschreiben.Ausgleichszahlungs- und Haftungs-Akt. |
| CFR | Code von Bundesverordnungen |
| COC | Offener Tiegel nach Cleveland |
| DOT | Transportabteilung |
| EPCRA | Notfallmaßnahmenplanung und "Community Right-to Know Act" |
| Eye Dam. | Schwere Augenschädigung |
| Eye Irrit. | Augenreizung |
| Flam. Liq. | Entzündbare Flüssigkeiten |
| Flam. Sol. | Entzündbare Feststoffe |
| Lakt. | Wirkungen auf oder über die Laktation |
| Muta. | Keimzell-Mutagenität |
| IARC | Internationale Agentur für Krebsforschung |
| NIOSH | Staatliches Institut für Arbeitsschutz |
| NTP | Nationales Toxikologieprogramm (National Toxicology Program) |
| OSHA | Arbeitsschutzverwaltung |
| Ox. Liq. | Oxidierende Flüssigkeiten |
| Ozon | Die Ozonschicht schädigend |
| PEL | Zulässiger Expositionsgrenzwert |
| Press- Gas | Gase unter Druck |
| RCRA | Gesetz zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Bodenschätzen |
| REC | Empfohlen |
| REL | Empfohlener Expositionsgrenzwert |
| Repr. | Reproduktionstoxizität |
| Resp. Sens. | Sensibilisierung der Atemwege |
| SARA | Superfund Amendments and Reauthorization Act of 1986 |
| Skin Corr. | Ätzwirkung auf die Haut |
| Skin Irrit. | Hautreizung |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut |
| Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | Grenzwert bei kurzfristiger Exposition |
| STOT RE | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition |
| STOT SE | Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition |
| TCLP | Auslaugverfahren: Toxicity Characteristics Leaching Procedure |
| MAK | Schwellenwert |
| TSCA | Verordnung über die Kontrolle von Giftstoffen |
| VOC | Flüchtige Organische Bestandteile |